

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

2. März 1940

Nummer 9

Industrieverlag Spaeth & Cinde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Von Regierungsrat Dr. Steinweg, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Kurzlebige Wirtschaftsgüter in der Land- und Forstwirtschaft,
3. Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen,
4. Aufwendungen für Bodenverbesserungen,
5. Richtlinien für Viehbewertung,
6. Durch behördlichen Zwang veranlasste Veräußerungen.

1. Einführung

Die Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 (EStR für 1939) behandeln in den Abschnitten 19 bis 30 Zweifelsfragen und Auslegungsfragen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Bedeutung der EStR für 1939 für die Gewinnermittlung bei der Land- und Forstwirtschaft ist mit diesen Abschnitten nicht erschöpft. Die Abschnitte 19 bis 30 enthalten Ausführungen, die nur für die Land- und Forstwirtschaft in Betracht kommen. Fragen, die allgemein für die Ermittlung der Einkünfte von Bedeutung sind, werden in den Abschnitten 1 bis 18 behandelt. Sie enthalten sogar in einzelnen Abschnitten Ausführungen, die nur die Land- und Forstwirtschaft angehen, z. B. Abschnitt 13 Absatz 3, der von der erweiterten Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft handelt. Auch der Hauptabschnitt „Tarif“ behandelt in den Abschnitten 86 „Zwangsveräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Teilbetrieben“ und 88 „Außerordentliche Waldnutzungen“ Fragen, die nur für die Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind. Diese Ausführungen mußten des Zusammenhangs wegen in anderen Hauptabschnitten gebracht werden.

Die Erläuterungen und Anordnungen der EStR für 1939, die die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft betreffen, sind zum Teil unverändert aus den Veranlagungsrichtlinien für 1937 übernommen worden. Soweit sie Änderungen und Ergänzungen enthalten, werden sie in den folgenden Abschnitten ausführlich erläutert.

2. Kurzlebige Wirtschaftsgüter in der Land- und Forstwirtschaft

Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Ziffer 1 Satz 4 EStG) darf § 51 Absatz 2 EStG gemäß für kurzlebige

Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1937 bestellt worden sind, nicht mehr in Anspruch genommen werden. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt worden sind, bleibt sie in vollem Umfang erhalten. Das gilt auch dann, wenn sie erst nach dem 30. September 1937 geliefert werden. Entsprechendes gilt für Wirtschaftsgüter, die im eigenen Betrieb hergestellt werden, wenn mit der Herstellung nachweislich vor dem 1. Oktober 1937 begonnen worden ist.

Nur für bestimmte Wirtschaftsgüter kann die Bewertungsfreiheit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Herstellung in Anspruch genommen werden. Sie sind im Abschnitt 13 Absatz 2 der EStR für 1939 bezeichnet. Außerdem besteht eine weitgehende Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft (Hinweis auf die EStR für 1939 Abschnitt 13 Absatz 3).

Die allgemeine Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter ist am 1. Oktober 1937 aufgehoben worden, weil der Zweck, der bei ihrer Einführung verfolgt wurde, inzwischen erreicht war. Die Arbeitslosigkeit war beseitigt, die Wirtschaft auf einen hohen Stand der Leistungsfähigkeit gebracht. Die Bewertungsfreiheit für die im Abschnitt 13 Absatz 2 der EStR für 1939 unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Wirtschaftsgüter (Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Schlepper, Anhänger und Kraftomnibusse) ist seinerzeit aus wehrwirtschaftlichen Gründen aufrechterhalten worden. Der Bestand an Fahrzeugen, die für die Wehrmacht und für die Kriegswirtschaft besonders wichtig sind, sollte erhöht werden. Die Bewertungsfreiheit für alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 200 RM nicht übersteigen (Ziffer 5 des Abschnitts 13 Absatz 2), ist aus Vereinfachungsgründen bestehen geblieben. Der Zweck, der mit der Aufrechterhaltung der Bewertungsfreiheit in Land- und Forst-

wirtschaftlichen Betrieben verfolgt wird, ist, die Ernährungsfreiheit des Deutschen Volkes zu sichern. Es soll die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die geeignet sind, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung zu steigern und die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen, gefördert werden. Die Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft geht deshalb zurzeit noch weiter als während des grundsätzlichen Bestehens der Bewertungsfreiheit.

Im ehemaligen Land Österreich und in den ehemaligen sudetendeutschen Gebieten besteht neben der Bewertungsfreiheit in dem oben bezeichneten Umfang eine besondere Abschreibungsfreiheit für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens. Diese Abschreibungsfreiheit soll der wirtschaftlichen Wiederbelebung der bezeichneten Gebiete dienen. Sie bleibt hier unberücksichtigt.

Die erweiterte Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft kann für die folgenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. das gesamte bewegliche tote Inventar,
2. ortsfeste landwirtschaftliche Maschinen und Einbaumotoren aller Art,
3. Gärfutterbehälter,
1. Gülleanlagen (Saucheanlagen),
5. elektrische Anlagen (Stromerzeugungs- und Anspeicherungsanlagen, Transformator, Frei- und Innenleitungen und angeschlossene Maschinen und Apparate) und Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrleitungen und ähnliche Vorrichtungen),
6. Beregnungsanlagen,
7. Heizungsanlagen in Gewächshäusern von gärtnerischen Betrieben.

Bewertungsfreiheit besteht § 6 Ziffer 1 Satz 4 EStG gemäß bei Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt. Steht im einzelnen Fall fest, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wesentlich größer ist als fünf Jahre, und zwar mindestens zehn Jahre groß sein wird, so kann die Bewertungsfreiheit abgelehnt werden (Hinweis auf die BM für 1937 B VIII 4). Diese Einschränkung gilt nicht für die oben bezeichneten Wirtschaftsgüter. Für sie besteht Bewertungsfreiheit auch dann, wenn ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im einzelnen Fall zehn Jahre übersteigt. Das kann z. B. zutreffen bei Dreschmaschinen, Pflügen, Eggen und anderen landwirtschaftlichen Geräten.

Die erweiterte Bewertungsfreiheit kann nur für die Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab dem Wirtschaftsjahr 1937/38 angeschafft oder hergestellt worden sind. Für Wirtschaftsgüter, die vorher angeschafft oder hergestellt worden sind, besteht Bewertungsfreiheit nur in dem ursprünglichen Umfang.

Die erweiterte Bewertungsfreiheit gilt nur für die Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs. Sie kann für die Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebs, z. B. einer Brennerei, einer Molkerei, einer Zuckerraffinerie nicht in Anspruch genommen werden. Das folgt aus dem Sinn und Zweck der erweiterten Bewertungsfreiheit, die landwirtschaftliche Erzeugung durch Technisierung der Bodenbewirtschaftung zu steigern. Würde die Bewertungsfreiheit auf land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe ausgedehnt werden, so würden diese gegenüber den gewerblichen Verarbeitungsbetrieben, die die gleichen Aufgaben erfüllen, wirtschaftlich besser gestellt. Sie würden dadurch im Wettbewerb bevorzugt werden. Diese Auswirkung würde dem Sinn der Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft widersprechen.

Nur buchführende Land- und Forstwirte können die Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen. Die Buchführung muß der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (RGBl I S. 908, MStBl 1935 S. 955) entsprechen. Die Bewertungsfreiheit muß auf buch-

führende Land- und Forstwirte beschränkt bleiben, weil sie nur eine Vorwegnahme zukünftiger Absetzungen für Abnutzung bedeutet. Die Gewinnminderung, die dadurch eintritt, gleicht sich in den späteren Jahren durch eine entsprechende Erhöhung des Gewinns aus. Eine solche Gewinnverlagerung ist bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten nur schwer durchführbar. Außerdem würde die Bewertungsfreiheit die Vereinfachung, die mit der Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft erreicht worden ist, in Frage stellen.

Land- und Forstwirte, die ordnungsmäßig Bücher führen, können von der Bewertungsfreiheit Gebrauch machen, einerlei, ob sie buchführungspflichtig sind oder nicht. Dabei ist bei denen, die freiwillig Bücher führen, eine wichtige Einschränkung zu machen. Bei ihnen ist Voraussetzung, daß das Ergebnis ihrer ordnungsmäßigen Buchführung überhaupt der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das ist nicht der Fall bei Land- und Forstwirten, die unter die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 fallen. Ein nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirt, der für das Wirtschaftsjahr, das erstmalig für die Anwendung der Verordnung vom 31. Dezember 1936 in Betracht kommt, auch nicht freiwillig Bücher geführt hat, kann nicht verlangen, für eines der folgenden Jahre des Hauptfeststellungszeitraums nach dem Ergebnis seiner ordnungsmäßigen Buchführung veranlagt zu werden. Der Gewinn, der auf Grund der Verordnung ermittelt worden ist, gilt grundsätzlich für alle Jahre des Hauptfeststellungszeitraums. Das folgt aus Sinn und Zweck der Verordnung, die Veranlagung zu vereinfachen und ein durchschnittliches Ergebnis der Besteuerung zugrunde zu legen.

Beispiel:

Ein Landwirt, der nicht buchführungspflichtig ist, hat für das Wirtschaftsjahr 1935/36 auch nicht freiwillig ordnungsmäßig Bücher geführt. Sein Umsatz übersteigt nicht die vom Oberfinanzpräsidenten festgesetzte Grenze. Der Gewinn für das Wirtschaftsjahr 1935/36 ist deshalb nach der Verordnung ermittelt worden. Er betrug 5 900 RM.

Der Landwirt richtet für das Wirtschaftsjahr 1938/39 ordnungsmäßige Buchführung ein. Er hat unter Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit seinen Gewinn auf 3 000 RM ermittelt. Er kann nicht verlangen, daß dieser Gewinn seiner Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 zugrunde gelegt wird. Der Gewinn von 5 900 RM gilt grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Es kommt vereinzelt vor, daß Land- und Forstwirte, die unter die Verordnung vom 31. Dezember 1936 fallen, im Laufe des Hauptfeststellungszeitraums zur Buchführung übergehen, weil sie dazu verpflichtet sind. Eine der im § 161 Absatz 1 Ziffer 1 AO bezeichneten Voraussetzungen ist erfüllt worden, z. B. die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft übersteigen 6 000 RM.

Beispiel:

Ein Landwirt, der unter die Verordnung fällt, hat im Herbst 1938 landwirtschaftliche Grundstücke dazuerworben. Der Einheitswert seines landwirtschaftlichen Betriebes wird auf den 1. Januar 1937 fortgeschrieben. Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wird für das Wirtschaftsjahr 1937/38 neu ermittelt. Er beträgt 7 500 RM. Der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1938 ist dem Landwirt vor dem 1. Juli 1939 zugegangen. Der Landwirt ist mit Beginn des Wirtschaftsjahrs 1939/40 buchführungspflichtig geworden. Er richtet ordnungsmäßige Buchführung ein.

In Fällen dieser Art ist grundsätzlich anders zu entscheiden als wenn der Steuerpflichtige freiwillig zur Buchführung übergeht. Wer buchführungspflichtig wird und demgemäß ordnungsmäßig Bücher führt, kann auch verlangen, daß seine Gewinnermittlung der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Außerdem eignet sich ein größerer Betrieb nicht für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen. Es ist deshalb in dem oben bezeichneten Beispiel das Ergebnis der Buchführung der Veranlagung

für 1940 zugrunde zu legen. Der Landwirt kann für dieses Jahr von der Bewertungsfreiheit Gebrauch machen.

Die Aufwendungen für die kurzlebigen Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen selbst müssen in einem besonderen Konto ausgewiesen sein. Soweit einfache Buchführung besteht, genügt ein gesonderter inventarmäßiger Nachweis der kurzlebigen Wirtschaftsgüter. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen über Buchführung und Sonderkonto (Hinweis auf die VM für 1937 B VIII 1). Sie sind in die EStM für 1939 nicht mehr aufgenommen worden, weil sie sich in der Zwischenzeit bei den Steuerpflichtigen und bei den Finanzämtern eingebürgert haben, und die EStM für 1939 Anweisungen für die Buchführung grundsätzlich nicht mehr enthalten.

Abschreibungen dürfen vor der Anschaffung (Lieferung) oder Herstellung nicht vorgenommen werden. Die Bestellung des Wirtschaftsguts ist noch keine Anschaffung. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

Die Bewertungsfreiheit gestattet dem Steuerpflichtigen, die Abschreibungen für Abnutzung höher als nach § 7 EStG zu bemessen. Es ist jedoch nicht erlaubt, die Abschreibungen für Abnutzung niedriger als nach § 7 zu bemessen oder sie gar zu unterlassen, um sie in späteren Jahren nachzuholen. Die Abschreibungen für Abnutzung müssen deshalb mindestens nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden.

Beispiele:

- A. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts fünf Jahre, so beträgt die tatsächliche Abschreibung für jedes Jahr 20 vom Hundert. Es müssen somit am Schluß des ersten Wirtschaftsjahrs mindestens 20 vom Hundert, am Schluß des dritten Wirtschaftsjahrs mindestens 60 vom Hundert abgesetzt sein. Hat der Steuerpflichtige am Schluß des ersten Wirtschaftsjahrs die Bewertungsfreiheit ausgenutzt und z. B. 60 vom Hundert abgesetzt, so braucht er in den beiden folgenden Jahren Abschreibungen für Abnutzung nicht vorzunehmen.
- B. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts, das der erweiterten Bewertungsfreiheit unterliegt, zwanzig Jahre, so brauchen die Abschreibungen für Abnutzung am Schluß des ersten Wirtschaftsjahrs nur 5 vom Hundert, am Schluß des dritten Wirtschaftsjahrs mindestens 15 vom Hundert zu betragen.

3. Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen

Die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (RGBl. I S. 835, RSBl. 1938 S. 634) hat die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen eingeführt. Buchführende Land- und Forstwirte können Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 hergestellt werden, bei der Ermittlung des Gewinns im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll abziehen. Sie können auch je ein Drittel der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren abziehen. Land- und Forstwirte können von der Abschreibungsfreiheit nicht Gebrauch machen, wenn sie eine Steuerermäßigung nach der Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Feuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 in Anspruch nehmen. Hinweis auf § 13 der Verordnung vom 7. Juli 1938.

Der Zweck der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ist, die Landflucht einzudämmen und der Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten. Die Verordnung sieht für diesen Zweck die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen an die Landbevölkerung vor. Ein Mittel zu diesem Zweck ist auch der Bau gesunder Landarbeiterwohnungen.

§ 13 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung findet bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 Anwendung:

1. auf Landarbeiterwohnungen, die im Wirtschaftsjahr 1938/39 hergestellt worden sind. Der Land-

und Forstwirt kann die Aufwendungen dafür bei der Ermittlung des Gewinns im Wirtschaftsjahr 1938/39 voll abziehen. Er kann statt dessen auch ein Drittel der Aufwendungen abziehen;

2. auf Landarbeiterwohnungen, die im Wirtschaftsjahr 1937/38 hergestellt worden sind, und bei denen der Land- und Forstwirt nur ein Drittel der Aufwendungen bei der Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahrs 1937/38 abgezogen hat. Der Land- und Forstwirt kann im Wirtschaftsjahr 1938/39 das zweite Drittel der Aufwendungen abziehen.

Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen, die vor Beginn des Wirtschaftsjahrs 1937/38 hergestellt worden sind, ist nicht gegeben. Hat sich die Herstellung einer Landarbeiterwohnung über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, so gilt sie im Sinn der Verordnung als in dem Wirtschaftsjahr hergestellt, in dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten geleistet ist.

Nur buchführende Land- und Forstwirte können von der Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen Gebrauch machen. Als Land- und Forstwirte gelten alle natürlichen Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 EStG beziehen.

Der Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs hat in der Regel keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sondern Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Absatz 1 EStG). Diese Einkünfte können zwar unter bestimmten Voraussetzungen den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden (§ 21 Absatz 3 EStG). Das trifft aber grundsätzlich nur zu, wenn die Verpachtung eine Maßnahme innerhalb des eigenen Betriebs ist oder wenn sie durch den eigenen Betrieb bedingt ist. Die Vermietung oder Verpachtung muß in engstem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Eine weitere Voraussetzung ist, daß der vermietete oder verpachtete Teil im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlich selbstgenutzten Teil nur geringe Bedeutung hat. Hinweis auf die EStM für 1939 Abschnitt 19 Absatz 9.

Gehören die Einkünfte aus der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, so ist die Abschreibungsfreiheit für die Landarbeiterwohnungen, die der Verpächter für den verpachteten Betrieb errichtet hat, nicht gegeben. Der Verpächter muß die Aufwendungen zum Bau der Landarbeiterwohnungen auf die Dauer der Nutzung verteilen (§ 7 EStG). Dem Verpächter steht in diesem Fall nur eine Steuerermäßigung nach der Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Feuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 zu.

Beispiele:

- A. Ein Landwirt hat zwei landwirtschaftliche Betriebe von ungefähr gleicher Größe. Er bewirtschaftet den einen Betrieb selbst, den anderen hat er verpachtet. Die Einkünfte aus dem verpachteten Betrieb gehören zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Errichtet der Landwirt auf dem verpachteten Betrieb eine Landarbeiterwohnung, so kann er von der Abschreibungsfreiheit nicht Gebrauch machen. Ihm kann nur eine Steuerermäßigung nach der Verordnung vom 3. Juli 1937 gewährt werden.
- B. Ein Landwirt mit einem Hof von 200 ha verpachtet einem seiner Landarbeiter, der heiraten will, 4 ha Land und errichtet ihm darauf ein Landarbeiterhaus. Die Einkünfte aus der Verpachtung der Grundstücke und aus der Vermietung des Hauses gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Der Landwirt kann von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch machen.

Die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen steht nur buchführenden Land- und Forstwirten zu. Nichtbuchführende Land- und Forstwirte können die Abschreibungsfreiheit nicht in Anspruch nehmen. Die Gründe sind im wesentlichen dieselben, die gegen die Ausdehnung der Bewertungsfreiheit auf nichtbuchführende

Land- und Forstwirte sprechen. Hinweis auf Abschnitt 2. Dagegen steht die Steuerermäßigung nach der Verordnung vom 3. Juli 1937 auch den nichtbuchführenden Land- und Forstwirten zu.

Nur solche Land- und Forstwirte können die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen in Anspruch nehmen, die Bücher nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 ordnungsmäßig führen. Die weitere Voraussetzung ist, daß das Ergebnis der Buchführung für die Gewinnermittlung maßgebend ist. Das ist in der Regel nicht der Fall bei Land- und Forstwirten, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 anzuwenden ist. Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt 2.

Abschreibungsfreiheit ist gegeben für Landarbeiterwohnungen. Es sind das Wohnungen für die Gesellschaftermitglieder, die im Betrieb eines Land- und Forstwirtschafts als Handarbeiter tätig sind. Dazu gehören auch Wohnungen für die Gutshandwerker, z. B. für den Gutschmied und für den Gutsstellmacher. Das gleiche gilt von Wohnungen für die Waldarbeiter in einem forstwirtschaftlichen Betrieb und von Wohnungen für die Arbeiter in einem Binnenfischereibetrieb. Der Gutsinspektor, der Rechnungsführer und der Förster sind Angestellte, nicht Handarbeiter. Für die für sie bestimmten Wohnungen kann die Abschreibungsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Wohnräume von Gesellschaftermitgliedern, die im Wohnhaus des Betriebsinhabers geschaffen werden.

Begünstigt ist der Bau von Landarbeiterwohnungen. Es würde dem Zweck der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung widersprechen, wenn dieser Begriff eng ausgelegt würde. Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen sind deshalb nicht nur Aufwendungen für Neubauten. Auch die Herrichtung von Gebäuden, die bisher anderen als Wohnzwecken gedient haben, zu Landarbeiterwohnungen ist begünstigt. Das gleiche gilt von Erweiterungen und Verbesserungen bereits bestehender Wohnungen, z. B. durch Anbau, Umbau u. dgl. Zu den Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen gehören auch die Aufwendungen zum Bau der dazugehörigen Stallungen in dem üblichen Umfang.

Für Aufwendungen zum Erwerb von Wohnungen ist die Abschreibungsfreiheit nach dem Wortlaut des § 13 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung nicht gegeben. Das entspricht auch dem Sinn der Verordnung. Es soll neben der Schaffung guter Landarbeiterwohnungen auch der allgemeine Wohnungsmarkt entlastet werden. Das geschieht nicht beim Kauf von Gebäuden, die bisher schon Wohnzwecken gedient haben. Die Abschreibungsfreiheit für Gebäude, die der Land- und Forstwirt in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 erworben hat, ist deshalb nur gegeben, wenn das gekaufte Gebäude, das zu einer Landarbeiterwohnung hergerichtet wird, bisher anderen als Wohnzwecken gedient hat.

Der Land- und Forstwirt erhält in der Regel zum Bau der Landarbeiterwohnungen öffentliche Zuschüsse. Diese sind als durchlaufende Posten zu behandeln. Nur die eigenen Aufwendungen (Selbstaufbringungsbeitrag) des Steuerpflichtigen sind aktivierungsfähig und abschreibungsfähig.

Die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ist im ehemaligen Land Österreich mit dem Tag des Erlasses in Kraft getreten. In den ehemaligen jüdischen Gebieten gilt sie mit Wirkung ab 1. Januar 1939 (Hinweis auf die Verordnung vom 25. November 1938, RStBl I S. 1670, MStBl 1938 S. 1081). In den anderen eingegliederten Gebieten gilt die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen für 1939 noch nicht.

Die Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 ist im ehemaligen Land Öster-

reich durch die Verordnung vom 17. Dezember 1938 (RStBl I S. 1817, MStBl 1938 S. 1161) und in den ehemaligen jüdischen Gebieten durch die Verordnung vom 21. Dezember 1938 (RStBl I S. 1837, MStBl 1938 S. 1178) eingeführt worden. Sie ist im ehemaligen Land Österreich erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938, in den ehemaligen jüdischen Gebieten erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. In den anderen eingegliederten Gebieten ist ein Anspruch auf Steuerermäßigung für 1939 wegen des Baus einer Landarbeiterwohnung noch nicht gegeben.

4. Aufwendungen für Bodenverbesserungen

Der Grund und Boden gehört in der Land- und Forstwirtschaft zwar zum Betriebsvermögen, ist aber beim Bestandsvergleich § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG gemäß nicht zu berücksichtigen. Der Wert des Grund und Bodens darf also entweder überhaupt nicht angelegt werden oder er muß immer mit dem gleichen Betrag angelegt werden. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG ist für die Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft von großer Bedeutung. Sie bereitet andererseits auch manche Schwierigkeiten. Das gilt insbesondere von der Abgrenzung des Begriffs „Grund und Boden“.

§ 4 Absatz 1 letzter Satz EStG betrifft nur den nackten Grund und Boden. Besondere Anlagen, die auf oder im Grund und Boden errichtet werden, fallen nicht darunter, z. B. Gebäude, die dem Betrieb dienen, Besäuerungsanlagen, Stauanlagen und Brücken. Außer diesen baulichen Anlagen stellen auch Pflanzenkulturen, z. B. Obstzuchtanlagen, Spargelanlagen, Korbweidenkulturen, und der stehende Wald besondere Wirtschaftsgüter dar, bei denen § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG nicht anwendbar ist. Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs von Bodenschätzen, wie Kohle, Kali, Stein, Ziegel, Lehm und Kies (Hinweis auf das RFH-Urteil vom 18. Oktober 1939, RStBl 1940 S. 238).

Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG betrifft im wesentlichen die land- und forstwirtschaftlich genutzte Erdrumme. Nach ständiger Verwaltungsübung und Rechtsprechung sind auch das Feldinventar (im Boden befindliche Saat, Dünger, Aufwand für Feldbestellkosten usw.) und die stehende Ernte als Bestandteile des Grund und Bodens beim Bestandsvergleich außer Ansatz zu lassen. Es wäre begrifflich denkbar, auch das Feldinventar und die stehende Ernte in den Vermögensvergleich einzubeziehen. Praktische Erwägungen haben jedoch dazu geführt, sie beim Bestandsvergleich außer Ansatz zu lassen. Die schwierige Bewertung des Feldinventars und der stehenden Ernte wird so vermieden.

Die Außerachtlassung des Grund und Bodens beim Bestandsvergleich ist auch von Bedeutung für die Frage, wie Aufwendungen für Bodenverbesserungen zu behandeln sind. Wir müssen die folgenden Gruppen von Aufwendungen unterscheiden:

1. Aufwendungen für die Anschaffung des Grund und Bodens sind § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG gemäß bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Erwirbt ein Steuerpflichtiger Grundstücke, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke völlig unbrauchbar sind (Unland), so rechnen zu den Anschaffungskosten grundsätzlich auch die Kosten, die zur Urbarmachung des Bodens aufgewendet werden müssen. Es wird durch die Urbarmachung der Grund und Boden, der für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist, gewissermaßen erst geschaffen. Der Land- und Forstwirt kann erst nach der Urbarmachung mit dem Betrieb beginnen. Die Aufwendungen für die Herrichtung der Grundstücke sind deshalb als weitere Anschaffungskosten für den Grund und Boden anzusehen. Aufwendungen, die in Rahmen

eines Betriebs jährlich gemacht werden, um Teilflächen urbar zu machen, sind dagegen in der Regel als Betriebsausgaben abzugsfähig. Hinweis auf die RFG-Urteile vom 2. November 1938, RStBl 1939 S. 125 und vom 11. Oktober 1939, RStBl 1940 S. 28.

2. Aufwendungen für die reinen Bodenverbesserungen sind Maßnahmen, durch die das vorhandene land- und forstwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Land verbessert wird, ohne daß besondere Anlagen errichtet werden. Es rechnen dazu neben der regelmäßig wiederkehrenden Bodenbearbeitung und Düngung auch Bodenverbesserungen, die sich auf mehrere Jahre auswirken.

Beispiele:

Der Ertrag eines vernachlässigten Feldes wird dadurch gehoben, daß es vom Unkraut oder von Steinen frei gemacht wird. Eine versäuerte Wiese wird umgebrochen und neu besät. Eine Wiese oder ein Auefeld wird neu angelegt.

Die Aufwendungen für die reinen Bodenverbesserungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Absatz 4 EStG). Sie können auch insoweit nicht aktiviert werden, als sie dem Betrieb für eine Reihe von Jahren zugute kommen. Es handelt sich um Aufwendungen auf den nackten Grund und Boden, die nicht aktivierungsfähig sind (§ 4 Absatz 1 letzter Satz EStG).

3. Aufwendungen für besondere Anlagen, die auf oder im Grund und Boden errichtet oder wiederhergestellt werden, sind zu aktivieren, wenn sie im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einen erheblichen Umfang haben. Solche Anlagen sind als Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals anzusehen.

Beispiele:

- A. Bauliche Anlagen, wie Rumpfen, Drainagen, Stauanlagen, Wege, Brücken, Einzäunung von Weiden;
- B. Pflanzenkulturen, wie Obstzuchtanlagen, Spargelanlagen, Nebanlagen, Korbweidenkulturen,

Aufwendungen für derartige Anlagen sind aktivierungspflichtig, wenn sie im Verhältnis zu dem betreffenden Betrieb einen erheblichen Umfang haben. Es kommt darauf an, ob es sich nach Art und Umfang des Betriebs um eine wesentliche oder um eine unwesentliche Ausgabe handelt. Die Entscheidung ist nach Lage des Einzelfalles zu treffen. Hinweis auf die RFG-Urteile vom 4. Januar 1939, RStBl 1939 S. 297 und vom 11. Oktober 1939, RStBl 1940 S. 28.

Haben die Aufwendungen einen erheblichen Umfang, so ist es ohne Bedeutung, ob die neue Anlage eine Erhöhung des Ertrags oder eine Minderung der Ausgaben oder eine Wertsteigerung bewirkt hat. Es handelt sich um Herstellungsaufwand, der aktiviert werden muß. Die Kosten der Anschaffung oder Herstellung sind § 7 Absatz 1 EStG gemäß auf die voraussichtliche Lebensdauer der Anlagen zu verteilen, soweit nicht Bewertungsfreiheit besteht und in Anspruch genommen wird (Hinweis auf die EStR für 1939 Abschnitt 13).

Laufende Aufwendungen für die Instandhaltung derartiger Anlagen sind Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 EStG).

5. Richtlinien für Viehbewertung

Für die Gewinnermittlung buchführender Land- und Forstwirte ist auch eine Bewertung des lebenden Inventars erforderlich. Die Einzelbewertung des lebenden Inventars ist erfahrungsgemäß schwierig. Der Reichsminister der Finanzen hat sich deshalb auf Grund des § 46 EStG 1925 damit einverstanden erklärt, daß Viehdurchschnittswerte festgesetzt werden. Die Durchschnittswerte sind von den Oberfinanzpräsidenten aufgestellt worden.

Viehdurchschnittswerte sind allgemein für Pferde und Rindvieh festgesetzt worden. In einzelnen Oberfinanz-

bezirken bestehen auch Durchschnittswerte für Schweine, Schafe, Geflügel usw. Für die Bewertung der Pferde, Rinder usw. sind in der Regel mehrere Altersklassen gebildet worden. Einzelne Oberfinanzpräsidenten unterscheiden bei Pferden außerdem, ob es sich um schwere, um mittelschwere oder um leichte Tiere handelt.

Besonders wertvolle Tiere können nicht nach Durchschnittswerten bewertet werden. Sie sind einzeln zu bewerten. Das gilt insbesondere für Zuchttiere (Zuchthengste, Zuchttiere usw.), für Rennpferde und für andere besonders wertvolle Tiere (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 6. Dezember 1939, RStBl 1940 S. 282). Für die Einzelbewertung gelten die allgemeinen Vorschriften. Es sind insbesondere Absetzungen für Abnutzungen zulässig, die sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Tiere richtet. Die Bewertung nach Durchschnittswerten schließt Absetzungen für Abnutzung aus.

Die Viehdurchschnittswerte haben ab dem Wirtschaftsjahr 1933/34 — seit der Anwendung des Einkommensteuergesetzes 1934 — ihre rechtsverbindliche Kraft verloren. Sie sind aber als „Richtlinien“ weiter anzuwenden. Es ist dem Land- und Forstwirt freigestellt, ob er von der Bewertung nach Durchschnittswerten Gebrauch machen will. Hat er aber einmal diese Bewertung gewählt, so ist er an sie gebunden. Er kann nur aus zwingenden Gründen von den Durchschnittswerten abweichen. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 29. Januar 1936, RStBl 1936 S. 752. Die Bewertung nach Durchschnittswerten ist in der Praxis die Regel.

Die Durchschnittswerte sind Schätzungswerte, die in der Regel den Teilwerten im Sinn des § 6 EStG entsprechen. Es liegt im übrigen im Wesen der Bewertung nach Richtlinien, daß einzelne Wertschwankungen bei der Bewertung an den einzelnen Bilanzstichtagen unberücksichtigt bleiben müssen. Es können nicht jede Veränderung der Viehpreise und jede Wertveränderung des Viehbestands innerhalb des Betriebs berücksichtigt werden. Der Zweck der Durchschnittswerte, die Viehbewertung zu erleichtern und zu vereinfachen, würde sonst bereitet werden. Solche Wertschwankungen gleichen sich auch im Laufe der Jahre von selbst aus. Verbessert oder verschlechtert sich der Viehbestand im Einzelfall grundlegend, z. B. durch Umstellung der Viehhaltung, so kann von den Durchschnittswerten abgewichen werden. Hinweis auf das RFG-Urteil vom 29. Januar 1936, RStBl 1936 S. 752.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 26. Juni 1933 S 2142 — 22 III eine allgemeine Herabsetzung der Durchschnittswerte zugelassen. Die Senkung durfte bei Rindvieh, Schafen und Schweinen rund 20 vom Hundert, bei Pferden bis zu 10 vom Hundert betragen. Es war den Landwirten überlassen, von der Senkung entweder für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1932/33 oder für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1933/34 Gebrauch zu machen. Die Senkung beruhte auf dem damaligen erheblichen Rückgang der Viehpreise. Die Oberfinanzpräsidenten haben demgemäß neue Durchschnittswerte festgesetzt.

Ein großer Teil der Landwirte hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Landwirte, die ihren Gewinn durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelten, konnten die Durchschnittswerte nicht senken (Hinweis auf das RFG-Urteil vom 23. November 1938, RStBl 1939 S. 119). Andere Landwirte haben freiwillig ihre früheren ungekürzten Viehdurchschnittswerte beibehalten. Die Gleichmäßigkeit der Bewertung ist dadurch erheblich beeinträchtigt worden.

Die Viehpreise sind seit dem Preisrückgang in den Jahren 1931 bis 1933 wieder gestiegen. Die gesenkten Viehdurchschnittswerte entsprechen nicht mehr der Preisentwicklung der letzten Jahre.

Eine gleichmäßige Bewertung, die den heutigen Preisverhältnissen entspricht, ist wünschenswert. Die EStR für 1939 bestimmen deshalb, daß Betriebe, die ihre Durchschnittswerte gesenkt haben, wieder zu den früheren Werten als Richtwerten zurückkehren müssen. Der Übergang

kann nicht in einem Wirtschaftsjahr, sondern nur allmählich erzielt werden. Es würde dem Grundsatz, daß nichtverwirklichte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, widersprechen, wenn Landwirte auch ihren bisherigen Viehbestand höher bewerten würden. Die ungekürzten Werte sind deshalb nur auf den Zugang (Geburt oder Zukauf) an Vieh anzuwenden. Es wird auf diese Weise erreicht, daß der gesamte Viehbestand im Laufe mehrerer Jahre gleichmäßig mit den ungekürzten Durchschnittswerten angelegt wird.

Die Bewertung für den Abschluß des Wirtschaftsjahrs 1938/39 ist größtenteils schon durchgeführt. Die EStM für 1939 schreiben deshalb vor, daß die ungekürzten Durchschnittswerte erstmalig für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1939/40 zugrunde zu legen sind. Soweit die Oberfinanzpräsidenten eine entsprechende Anordnung schon für einen früheren Zeitpunkt getroffen haben, hat es dabei sein Bewenden.

Das lebende Inventar kann nach den von den Oberfinanzpräsidenten festgesetzten Viehdurchschnittswerten auch bei der Eröffnung eines Betriebs oder beim Beginn der Buchführungspflicht zugrunde zu legen. Das gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten niedriger sind als die Viehdurchschnittswerte. Es werden durch den Ansatz der Durchschnittswerte in der Eröffnungsbilanz Härten vermieden, die entstehen können, wenn für den Schluß des Wirtschaftsjahrs die Durchschnittswerte angelegt werden und die Anschaffungskosten unter den Durchschnittswerten liegen.

Es war bisher nicht einheitlich geregelt, welche Durchschnittswerte bei der Eröffnung eines Betriebs oder beim Beginn der Buchführungspflicht zugrunde zu legen seien, die gekürzten oder die ungekürzten Durchschnittswerte. Einzelne Oberfinanzpräsidenten haben für ihren Bezirk wegen des Steigens der Viehpreise schon in früheren Jahren angeordnet, daß in diesen Fällen die ungekürzten Viehdurchschnittswerte als Richtlinien anzuwenden seien. Andere Oberfinanzpräsidenten haben eine dahin gehende Anordnung nicht getroffen. Die EStM für 1939 ordnen an, daß in diesen Fällen allgemein ab dem Wirtschaftsjahr 1939/40 die ungekürzten Werte zugrunde zu legen sind.

6. Durch behördlichen Zwang veranlaßte Veräußerungen

Es sind in den vergangenen Jahren oft Grundstücke enteignet oder unter dem Zwang einer drohenden Enteignung veräußert worden, z. B. an die Wehrmacht, zur Anlage von Truppenübungsplätzen, Flugplätzen usw. und zum Bau von Reichsautobahnen. Die einkommensteuerliche Behandlung dieser Veräußerungen hat zu manchen Zweifeln Anlaß gegeben. Abschnitt 29 der EStM für 1939 gibt deshalb eine kurze Zusammenfassung der maßgebenden Gesichtspunkte.

Gesetze und Verordnungen, die die Deckung des Landbedarfs der öffentlichen Hand regeln, bestimmen zum Teil, daß Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung und der Landentschädigung dienen, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit sind. Diese Befreiungen erstrecken sich regelmäßig nicht auf die Einkommensteuer. Hinweis z. B. auf das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 467) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (RGBl. I S. 1097). Die Entschädigungen aus der Zwangsveräußerung sind aber nach anderen Vorschriften oft steuerlich begünstigt.

Einnahmen aus der Veräußerung des Grund und Bodenscheiden von vornherein für die Steuerpflicht aus. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt bei der Gewinnermittlung außer

Ansatz (§ 4 Absatz 1 letzter Satz EStG). Auch Entschädigungen, die für das Feldinventar und für die stehende Ernte gezahlt werden, sind bei der Gewinnermittlung des abziehenden Landwirts nicht zu berücksichtigen (Hinweis auf den Runderlaß vom 23. Juli 1938 S 2141 — 70 III, RStBl. 1938 S. 721).

Besondere Anlagen, die auf oder im Grund und Boden errichtet werden, z. B. Gebäude, Drainagen, Stauanlagen und Pflanzenkulturen, und der stehende Wald stellen besondere Wirtschaftsgüter dar, bei denen § 4 Absatz 1 letzter Satz EStG nicht anwendbar ist. Das gleiche gilt nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs von Bodenschätzen, wie Kohle, Kali und Stein. Hinweis auf Abschnitt 4.

Wird die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Betriebsteils durch behördlichen Zwang veranlaßt, so entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn nicht, wenn die Entschädigung in voller Höhe zur Ersatzbeschaffung verwendet wird. Die stille Rücklage (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Betrag der Entschädigung für das ausgeschiedene Wirtschaftsgut), die durch die Veräußerung aufgelöst wird, kann auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Die Entschädigung muß für das Wirtschaftsgut selbst gezahlt werden. Eine etwaige Entschädigung für die Aufgabe des Betriebs, für Umzugskosten, für entgehenden Gewinn und dergleichen ist keine Entschädigung für das ausgeschiedene Wirtschaftsgut. Hinweis auf die EStM für 1939 Abschnitt 9 und das RFG-Urteil vom 18. Oktober 1939 (RStBl. 1940 S. 238).

Wird Ersatz nicht beschafft oder kann die Rücklage nicht in voller Höhe auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden, so führt die Veräußerung zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Dieser ist mit einem ermäßigten Steuersatz heranzuziehen, wenn es sich um die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs (§ 14 EStG) handelt (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2 EStG). Der Steuersatz ist in den Fällen, in denen die Veräußerung des Betriebs oder Teilbetriebs durch behördlichen Zwang veranlaßt worden ist,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe I fallen, nur auf 18 vom Hundert,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe II fallen, nur auf 14 vom Hundert und

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, nur auf 10 vom Hundert

des Gewinns zu bemessen.

Der ermäßigte Steuersatz ist nur auf den Veräußerungsgewinn anzuwenden. Der bis zur Abgabe erzielte laufende Gewinn ist nach der Einkommensteuertabelle zu versteuern.

Ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb oder Teilbetrieb vor dem 1. Januar 1938 veräußert worden, so ist der bei der Veräußerung erzielte Gewinn in der Regel überhaupt steuerfrei. Hinweis auf § 15 der Zweiten EStWD.

Bei der Zwangsveräußerung von Waldgrundstücken kann ein ermäßigter Steuersatz auch dann angewendet werden, wenn es sich nicht um einen forstwirtschaftlichen Betrieb oder Teilbetrieb handelt. Waldnutzungen, die durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlaßt worden sind, sind aus volkswirtschaftlichen oder staatswirtschaftlichen Gründen geboten. Es handelt sich bei ihnen um eine außerordentliche Waldnutzung im Sinn des § 34 Absatz 3 EStG (Hinweis auf die EStM für 1939 Abschnitt 88 Absatz 2).

Der Steuerpflichtige hat hier die Wahl, ob er die Einkünfte aus der außerordentlichen Waldnutzung nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Absatz 1 oder nach der Ein-

kommensteuertabelle versteuern will. Die Einkommensteuertabelle ist anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz vorgenommen wird. Beantragt der Steuerpflichtige die Zubilligung eines ermäßigten Steuerfahes, so muß er auf einen Bestandsvergleich verzichten. Er kann von dem Teil des Kaufpreises, der auf das stehende Holz entfällt, nur die mit dieser Einnahme im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abziehen. Soweit die Nutzung über die regelmäßigen Nutzungen hinausgeht, die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig regelmäßig zu erzielen sind, ist sie als außerordentliche Waldnutzung im Sinn des § 34 Absatz 3 EStG anzusehen. Es sind auf den Gewinn die oben bezeichneten Höchsteuersätze (18, 14 oder 10 vom Hundert) anzuwenden.

Bei der Veräußerung von Teilen eines Betriebs (Grundstücken) entstehen oft Erschwerisse für die Wirtschaftsführung. Diese können sich dadurch ergeben, daß durch die Abgabe von Betriebsteilen der vorhandene Gebäudebestand und der Inventarbestand über die Erfordernisse des Restbetriebs hinausgehen. Der Überbestand stellt sich dann als eine Belastung für den Betrieb dar. Es kann sich auch durch die

Abtrennung von Betriebsteilen die Bewirtschaftung des Betriebs verteuern.

Beispiel:

Eine Autobahn wird quer durch den Betrieb geführt. Sie läßt nur an wenigen Stellen einen Übergang. Es sind deshalb Umwege erforderlich, die höhere Kosten verursachen.

Der Käufer zahlt in der Regel für derartige Erschwerisse eine Entschädigung. Der Kundenerlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1938 S 2141 — 70 III (RStBl 1938 S. 721), auf den in den Abschnitten 28 und 29 der EStR für 1939 hingewiesen wird, bestimmt, wie diese Entschädigungen für Wirtschaftserschwerisse zu behandeln sind.

Es sind oft Zweifel darüber entstanden, in welchen Fällen der Kundenerlaß vom 23. Juli 1938 anzuwenden ist. Gilt er auch für die Fälle, in denen der Besitz vor der Bekanntgabe des Erlasses gewechselt hat? Der Erlaß vom 23. Juli 1938 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Veranlagung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Er ist nicht anzuwenden, wenn schon rechtskräftige Veranlagungen auf Grund einer Betriebsprüfung berichtigt werden.

Der Steuerkurszettel Von Amtsrat Broßmer, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Geltungsbereich der Steuerkurse,
2. Angaben über die Wertpapiere in den Vermögenserklärungen,
3. Umfang der Angaben über die Wertpapiere in den Vermögenserklärungen,
4. Zweck der Festsetzung der Steuerkurse,
5. Aufstellung des Steuerkurszettels,
6. Wie werden die Steuerkurse festgesetzt?
7. Aufbau des Steuerkurszettels
 - a) Hauptgruppe A
 - b) Hauptgruppe B
 - c) Anhang
 - d) Wertpapiernummer
 - e) Inhaltsverzeichnis,

8. Bezeichnung der Steuerkurse,
9. Hinweise im Steuerkurszettel
 - a) Hinweis auf die vollständige Bezeichnung des Wertpapiers
 - b) Hinweis auf die amtliche Notierung des Wertpapiers,
10. Behandlung einzelner Arten von Wertpapieren
 - a) Keine Umrechnung bei Wertpapieren, die auf eine ausländische Währung lauten
 - b) Anleihe-Ablösungsschulden
 - c) Steuergutscheine II,
11. Vorbemerkungen,
12. Rechtsmittel.

1. Geltungsbereich der Steuerkurse

Der Steuerkurszettel 1940 ist in Nr 19 des Deutschen Reichsanzeigers vom 23. Januar 1940 erschienen. In dem Steuerkurszettel sind Steuerkurse für inländische und ausländische Wertpapiere festgesetzt. Diese Steuerkurse sind maßgebend für die Vermögenssteuererklärung 1940 und für die Feststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe. Der Steuerpflichtige muß zu diesem Zweck seine Wertpapiere in der Vermögenserklärung 1940 bewerten. Die Erklärung ist spätestens am 29. Februar 1940 abzugeben gewesen. Die Kurse sind für die Wertpapiere anzuwenden, die zum gewerblichen Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen (insbesondere Kapitalvermögen) des Steuerpflichtigen gehören. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Wertpapiere einem gewerblichen Betrieb dienen, dessen Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht. Eine Aktiengesellschaft z. B., die auf den 30. Juni abschließt, hat in der Vermögenserklärung 1940 ihren am 30. Juni 1939 vorhandenen Wertpapierbesitz mit den Steuerkursen anzusehen, die im Steuerkurszettel 1940 festgesetzt sind.

Die Steuerkurse gelten auch für Fortschreibungen und für Nachfeststellungen von Einheitswerten gewerblicher Betriebe und für Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Vermögensteuer bis zum nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt.

Die Steuerkurse sind dagegen nicht maßgebend für die Einkommensteuererklärung und die Körperschaftsteuererklärung für das Kalenderjahr 1939, die auch bis zum 29. Februar 1940 abzugeben war.

2. Angaben über die Wertpapiere in den Vermögenserklärungen

Alle Muster für die Vermögenserklärungen enthalten einen besonderen Abschnitt, der für die Angabe der Wertpapiere vorgesehen ist. Ist der Eigentümer der Wertpapiere eine natürliche Person ohne Gewerbebetrieb, so hat er sie in der Vermögenserklärung Vm 1 (1940) auf Seite 3 Abschnitt IV c anzugeben. Er macht die Angaben über die Wertpapiere dagegen unter Ziffer 4 des Anhangs Gew (1940) zur Vermögenserklärung Vm 1, wenn die Wertpapiere zum Betriebsvermögen gehören. Ist der Eigentümer der Wertpapiere eine nicht natürliche Person oder eine Personengesellschaft (z. B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), so hat er die Wertpapiere in der Vermögenserklärung Vm 2 (1940) auf Seite 3 unter Ziffer 8 anzugeben.

3. Umfang der Angaben über die Wertpapiere in den Vermögenserklärungen

Die Wertpapiere sind einzeln anzugeben, wenn sie nicht zum Betriebsvermögen gehören. Das gilt für Wertpapiere mit oder ohne Steuerkurs. Gehören die Wertpapiere dagegen zum Betriebsvermögen, so sind Einzelangaben nur für die Wertpapiere ohne Steuerkurs erforderlich. Bei den Wertpapieren mit Steuerkurs genügt die Angabe ihres Gesamtwerts in einer Summe. Es ist aber zweckmäßig, auch eine Aufstellung dieser Wertpapiere beizufügen.

Die Wertpapiere sind in den Fällen genau zu bezeichnen, in denen sie einzeln anzugeben sind. Dabei ist auch der festgesetzte Steuerkurs einzutragen. Bei festverzinslichen Wertpapieren ist auch der Zinssatz anzu-

geben. Ist für ein Wertpapier kein Steuercurs festgesetzt worden, so hat der Eigentümer den gemeinen Wert (Verkaufswert) des Wertpapiers vom 31. Dezember 1939 anzugeben.

Jeder Eigentümer von Wertpapieren muß, bevor er die Vermögenserklärung aufstellt, prüfen, ob und welcher Steuercurs für seine Wertpapiere festgesetzt ist.

4. Zweck der Festsetzung der Steuercurse

Die Festsetzung von Steuercursen hat den Zweck, daß jedes Wertpapier in allen Teilen des Reichsgebiets gleich hoch und richtig bewertet wird. Das erspart spätere schwierige und zeitraubende Wertermittlungen. Dazu ist der Steuercurszettel aufgestellt worden.

Diese Regelung ist vorteilhaft für Steuerpflichtige, für Banken und Veranlagungsbehörden. Der Benutzer des Steuercurszettels braucht für ein Wertpapier mit Steuercurs nicht festzustellen, ob und an welchen Plätzen das Papier amtlich oder im Freiverkehr oder von Bank zu Bank gehandelt wird. Abweichende Kursnotierungen für das gleiche Papier an verschiedenen Börsen zwingen ihn nicht zu Überlegungen, an welcher Börse es vorwiegend gehandelt wird und wie diese Kursnotierungen auszugleichen sind. Er braucht sich nicht in der Bedeutung der vielen, auch untereinander verschiedenen Merkzeichen der Börsenkursblätter (z. B. „b“, „bez.“, „G.“, „B“ oder „R“, „bez. G.“, „bez. B.“) auszukennen. Er ist nicht gezwungen, nach Gruppierung und Reihenfolge verschiedenartig eingerichtete Kursblätter durchzustudieren oder etwa — nicht überall erreichbare — Nachschlagebücher (Börsenhandbücher, Rentenfürher, Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften) zu Rate zu ziehen.

Der Benutzer des Steuercurszettels braucht die Frage, ob der Großverkehrskurs oder der Einheitskurs für sein Papier maßgebend ist, so wenig aufzuwerfen, wie die, ob etwa der dem Steuercurs zugrunde gelegte Kurs ein Zufallskurs oder ein „gemachter“, d. h. von interessierter Seite beeinflusster Kurs ist. Wertpapiere sind in vielen Fällen nicht am maßgebenden Stichtag, sondern an weit zurückliegenden Tagen gehandelt worden. Der Wertpapierbesitzer, der Bankbeamte und der Veranlagungsbeamte würden ohne den Steuercurszettel in diesen Fällen dem Kurs nachzugehen und sich vielleicht mit einer großen Anzahl von Kursblättern zu plagen haben. Sie würden eine solche Arbeit so oft zu leisten haben, wie Steuerpflichtige vorhanden sind, die das gleiche Papier besitzen.

Der Steuercurszettel enthebt die Personen, die zu steuerlichen Zwecken Angaben über den Wert von Wertpapieren zu machen haben, der Prüfung all dieser Fragen, weil sie bereits bei der Ermittlung und Festsetzung der Steuercurse zu klären waren.

Der Steuercurszettel soll für viele Schichten des Volks ein Hilfsmittel sein. Es war deshalb bei seinem Aufbau auf eine einfache Form Bedacht zu nehmen. Jedermann soll ihn leicht verstehen und sich in ihm zurechtfinden können. Die genaue Bezeichnung der Steuercurse (siehe Abschnitt 8) und die Hinweise in dem Steuercurszettel (siehe Abschnitt 9) dienen besonders diesem Zweck.

5. Aufstellung des Steuercurszettels

Die §§ 70 bis 72 des Reichsbewertungsgesetzes (RBewG) in Verbindung mit den §§ 56, 60 u. f. der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz (RBewV) bilden die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Steuercurszettels. Der Reichsminister der Finanzen hat den 30. August 1939 als Stichtag für die Festsetzung von Steuercursen bestimmt (§ 56 RBewV). Die Steuercurse weichen deshalb von den Kursen von Ende Dezember 1939 ab. Die Abweichungen sind für festverzinsliche Wertpapiere im allgemeinen unerheblich. Die Kurse der Aktien sind

bis zum 31. Dezember 1939 gestiegen. Die Steuercurse sind deshalb im allgemeinen für Aktien etwas niedriger, als sie nach den Kursen vom 31. Dezember 1939 sein würden. Der 30. August als Bewertungsstichtag kam insbesondere aus dem Grund in Betracht, weil er noch vor dem Eintritt des Kriegszustandes liegt. Es bestand bei der Wahl eines späteren Stichtags die Wahrscheinlichkeit, daß besonders die Unterlagen für die Bewertung der ausländischen Wertpapiere nicht in dem erforderlichen Umfang zu beschaffen gewesen wären.

Der Bewertungsstichtag bezieht sich nur auf die Festsetzung der Steuercurse. Er ist dagegen für die Vermögenserklärung 1940 und für die Vermögensteuererklärung 1940 selbst ohne Belang. Es kommt für den Steuerpflichtigen und für den Veranlagungsbeamten nur darauf an, welche Wertpapiere dem Steuerpflichtigen am 1. Januar 1940 (bei Wertpapieren, die einem gewerblichen Betrieb mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr dienen: am zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt) gehört haben und welcher Steuercurs für diese Wertpapiere festgesetzt ist.

6. Wie werden die Steuercurse festgesetzt?

Die Steuercurse beruhen auf Kursen, die an den zehn Deutschen Wertpapierbörsen (Berlin, Breslau, Düsseldorf, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Stuttgart, Wien) im amtlichen Handel, im Freiverkehr oder im Verkehr von Bank zu Bank (Telefonverkehr) erzielt worden sind. Die Vorstände der Deutschen Börsen haben die Kurse für amtlich notierte Werte ermittelt. Die einzelnen Ortsausschüsse der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe haben die Kurse für die Freiverkehrswerte ermittelt. Es waren dazu längere Vorarbeiten erforderlich. Die Steuercurse für die ausländischen Wertpapiere beruhen im wesentlichen auf Auskünften der Deutschen Reichsbank. Die Kurse sind darauf im Reichsfinanzministerium zusammengestellt worden. Sie mußten für die Festsetzung der Steuercurse in vielen Fällen einander angeglichen werden, wenn mehrere Börsenvorstände oder Sachverständigenausschüsse honeinander abweichende Kursvorschläge gemacht haben. Der Steuercurszettel 1940 wurde dann auf der Grundlage der umfangreichen Zusammenstellungen aufgestellt.

7. Aufbau des Steuercurszettels

Der Steuercurszettel 1940 hält sich im Aufbau eng an die sogenannte Wertpapiernumerierung. Die Bankenorganisationen haben vor mehreren Jahren im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien und Länderministerien, Börsenvorständen und Großbanken die Wertpapiernumerierung eingeführt. Der Steuercurszettel hat ihre Gruppierung und die Reihenfolge innerhalb der Gruppen übernommen.

a) Hauptgruppe A

Die Hauptgruppe A enthält die Steuercurse der inländischen Wertpapiere. Die Wertpapiere, die in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten, im Gebiet des ehemaligen Freistaats Danzig und im Memelgebiet gehandelt zu werden pflegen, sind in der Hauptgruppe A mitaufgeführt.

Die Hauptgruppe A ist untergeteilt in die folgenden Abschnitte und Unterabschnitte:

1. Öffentliche Anleihen

1. Reichs- und Staatsanleihen
2. Anleihen der Provinzialverbände und Regierungsbezirke
3. Sammel-Ablösungs-Anleihen
4. Kreis-Anleihen
5. Stadt-Anleihen
6. Anleihen der öffentlich-rechtlichen Verbände und Korporationen
7. Lose

II. Pfandbriefe, Rentenbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen

1. Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute
2. Rentenbriefe
3. Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der Hypothekenbanken

III. Obligationen

1. Obligationen (außer Verkehrs-Obligationen)
2. Verkehrs-Obligationen

IV. Aktien, sonstige Anteile und Genuss-scheine an Gesellschaften

1. Industrie-Aktien
2. Bank-Aktien
3. Verkehrs-Aktien
4. Versicherungs-Aktien
5. Sonstige Anteile und Genuss-scheine an Gesellschaften

V. Rufe

VI. Kolonialwerte.

b) Hauptgruppe B

Die Hauptgruppe B enthält die Steuerkurse der ausländischen Wertpapiere. Die Wertpapiere, die im Protektorat Böhmen und Mähren und in der ehemaligen Republik Polen „beheimatet“ sind, sind in der Hauptgruppe B mitenthalten. Sie wurden in diese Gruppe aufgenommen, weil die genannten Gebiete steuerrechtlich nicht als Inland zu betrachten sind.

Die Hauptgruppe B ist untergeteilt in zwei Abschnitte:

- I. In Deutschland gehandelte Wertpapiere
- II. In Deutschland nicht gehandelte Wertpapiere.

Die Einteilung des Abschnitts I der Hauptgruppe B entspricht im wesentlichen der der Hauptgruppe A.

c) Anhang

Ein Anhang ist dem Steuerkurszettel beigelegt. Er enthält die Mittelkurse für ausländische Zahlungsmittel am 30. (31.) Dezember 1939. Die Mittelkurse sind aber keine Steuerkurse. Die Kurse sind nur nachrichtlich abgedruckt, weil sie oft für die Bewertung von ausländischen Geldsorten, Banknoten und von ausländischen Forderungen gebraucht werden. Bei der Bewertung gewerblicher Betriebe mit einem abweichenden Abschlußtag, bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen sind die Mittelkurse nicht anwendbar. Für solche Bewertungen müssen die Mittelkurse des jeweiligen Stichtags zugrunde gelegt werden.

d) Wertpapiernummer

Soweit Wertpapiere eine Nummer der Wertpapiernumerierung tragen, ist diese in einer besonderen Spalte vor dem Namen des Wertpapiers angegeben. Diese Angabe erleichtert besonders den Banken die Arbeit bei den Wertpapieraufstellungen.

e) Inhaltsverzeichnis

Ein Inhaltsverzeichnis ist dem Steuerkurszettel vorangestellt, um die Übersicht zu erleichtern.

8. Bezeichnung der Steuerkurse

Die Steuerkurse sind in Reichsmark angegeben. Es ist im Steuerkurszettel jeweils vermerkt, wenn der Steuerkurs sich nicht auf 100 Reichsmark Nennbetrag bezieht, sondern auf eine andere Nennbetrags-einheit (z. B. Stück, Gramm, Tonne, Festmeter, Dollar). In diesen Fällen ist bei den „per Stück“ gehandelten Wertpapieren die Bezeichnung „für 1 Stück“ angegeben und der Nennbetrag des Stücks hinzugefügt. Bei

den übrigen Wertpapieren, deren Kurs sich nicht auf 100 Reichsmark Nennbetrag bezieht, ist der Nennbetrag angegeben, für den der Steuerkurs in Betracht kommt (z. B. „für 1 g“, „für 1 t“, „für 1 km“, „für 100 \$“).

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger besitzt am 1. Januar 1940 5 Stücke der Steinkohlenwert-Anleihe der Stadt Zwickau vom August 1923. Drei Stücke lauten auf den Nennbetrag von je fünf Tonnen, zwei Stücke auf den Nennbetrag von je zehn Tonnen. Der Steuerkurs des Wertpapiers ist auf 20,60 RM für 1 t festgesetzt (Steuerkurszettel S. 5, Wertpapier Nr. 18451).

Der Steuerpflichtige hat im Abschnitt IV c der Vermögenserklärung Vm 1 (1940) die Spalten wie folgt auszufüllen:

- Sp. 1: 18451. Zwickau (Sachsen), Stadt-Steinkohlenwert-Anleihe von August 1923 in t
 Sp. 2: 5 v. S.
 Sp. 3: 35 t
 Sp. 4a: 20,60 RM für 1 t
 Sp. 4b: —
 Sp. 5: 721.

9. Hinweise im Steuerkurszettel

a) Hinweis auf die vollständige Bezeichnung des Wertpapiers

Die Börsen bezeichnen in vielen Fällen Wertpapiere, besonders Aktien, mit abgekürzten Namen, sogenannten Börsennamen. Der Wertpapierbesitzer braucht diese Bezeichnungen, die manchmal nur die Eingeweihten kennen, nicht auch zu kennen. Er kann den vollständigen Namen seines Wertpapiers von dem Papier selbst ablesen, aber nicht die bei Börsen übliche abgekürzte Bezeichnung.

Ein Steuerkurs, der im Steuerkurszettel bei der üblichen Börsenbezeichnung eines Papiers aufgeführt ist, enthält zugleich einen Hinweis auf die vollständige Bezeichnung des Wertpapiers.

Beispiel:

Die Börsen bezeichnen die Aktien der Portland-Zementwerke Heidelberg Aktiengesellschaft in Heidelberg mit „Heidelberger Zement“. Der Steuerkurszettel enthält über dieses Wertpapier die folgenden Einträge:

auf Seite 22: 60470 * Heidelberger Zement, auch Portland-Zementwerke Heidelberg AG, Heidelberg, Steuerkurs 149,

auf Seite 25: Portland-Zementwerke Heidelberg AG, siehe Heidelberger Zement 60470.

Der Steuerkurs ist in den meisten Fällen bei dem üblichen Börsennamen aufgeführt, weil diese Bezeichnungen auch in den Vermögenserklärungen beigefügten Bankaufstellungen angewendet sind.

Der Steuerkurs jedes Wertpapiers darf im Steuerkurszettel nur an einer Stelle aufgeführt sein. Er darf niemals an der Stelle aufgeführt sein, an der sich ein Hinweis befindet, sondern stets nur an der Stelle, auf die hingewiesen wird. Unrichtigkeiten würden leicht entstehen, wenn man den Steuerkurs für ein Wertpapier an allen Stellen des Steuerkurszettels eintragen würde, an denen das Papier unter verschiedenen Bezeichnungen genannt ist. Die Eintragung an allen Stellen würde außerdem eine Mehrarbeit verursachen, die das rechtzeitige Erscheinen des Steuerkurszettels gefährden könnte.

b) Hinweis auf die amtliche Notierung des Wertpapiers

Die Wertpapiere, die an einer Deutschen Börse amtlich notiert sind, sind durch einen Stern kenntlich gemacht.

10. Behandlung einzelner Arten von Wertpapieren

a) Keine Umrechnung bei Wertpapieren, die auf eine ausländische Wahrung lauten

Wertpapiere, die auf eine auslandische Wahrung lauten, brauchen bei der Errechnung ihres Wertes nicht aus der auslandischen in die inlandische Wahrung umgerechnet zu werden, wenn fur das Wertpapier ein Steuerkurs festgesetzt ist. Die festen Umrechnungsfahe und die Devisenkurse sind in diesen Fallen nicht anzuwenden. Der Umrechnungsfaktor der auslandischen Wahrung ist in der Hohe des festgesetzten Steuerkurses bereits beruckichtigt.

Beispiele:

A. Ein Steuerpflichtiger besitzt am 1. Januar 1940 Stucke der 7prozentigen Deutschen aueren Anleihe von 1924 im Nennbetrag von insgesamt 200 £. Es handelt sich dabei um Sterling-Schuldverschreibungen dieser Anleihe, die als „Britische Ausgabe“ bezeichnet wird. Die Stucke sind mit Zertifikaten, d. h. mit Bescheinigungen uber ihre Handelbarkeit ausgestattet. Sie unterliegen deshalb nicht den devisenrechtlichen Beschrankungen. Der Steuerkurs fur das Wertpapier (Wertpapiernummer 11903) ist im Steuerkurszettel in der Hauptgruppe A „Inlandische Wertpapiere“ mit 10,20 RM fur 1 £ angegeben (siehe S. 2 Sp. 1 des Steuerkurszettels). Es ist in der Hohe des festgesetzten Steuerkurses bereits beruckichtigt, da ihm ein Kurs von 50 v. H. fur 1 englisches Pfund zugrundeliegt. Der Steuerpflichtige hat im Abschnitt IV c Sp. 5 der Vermogenserklarung fur seinen Besitz an Stucken dieses Wertpapiers den Betrag von 2040 RM einzusetzen.

B. Ein Steuerpflichtiger besitzt am 1. Januar 1940 Stucke der 3½prozentigen Danischen Staatsrente von 1886 im Nennbetrag von insgesamt 2000 Kronen. Der Steuerkurs fur das Wertpapier (Wertpapiernummer 40701) ist im Steuerkurszettel in der Hauptgruppe B „auslandische Wertpapiere“ mit 40,30 RM fur 100 Kronen angegeben (siehe S. 31 Sp. 1 des Steuerkurszettels). Der Steuerpflichtige hat im Abschnitt IV c Spalte 5 der Vermogenserklarung fur seinen Besitz an Stucken dieses Wertpapiers den Betrag von 806 RM einzusetzen.

b) Anleihe-Ablosungsschulden

Eine kurze Anleitung fur die Berechnung des Wertes der Wertpapiere ist beim Steuerkurs vieler Papiere selbst bemerkt. Es sollen dadurch Unklarheiten beseitigt werden. Die Steuerkurse der Anleihe-Ablosungsschulden mit Auslosungsrecht des Deutschen Reichs und der Lander, von Sammel-Ablosungs-Anleihen, von Anleihe-Ablosungsschulden der Stadte usw. enthalten jeweils eine solche Anleitung.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger besitzt am 1. Januar 1940 Anleihe-Ablosungsschuld des Deutschen Reichs mit Auslosungsrecht im Nennbetrag von je 125 RM. Der Steuerkurs dieses Wertpapiers ist auf 132 v. H. festgesetzt. Der Steuerkurs (siehe Steuerkurszettel S. 1 — Wertpapiernummer 10 000) enthalt in Klammer den Vermerk: „Mit diesem Kurs ist das 5fache des Nennbetrags der Ablosungsschuld anzusetzen.“ Das ergibt im vorliegenden Fall einen Auslosungswert von $5 \times 125 = 625$ RM. Der Steuerpflichtige hat als Wert seiner Anleihe-Ablosungsschuld mit Auslosungsrecht in der Vermogenserklarung den Betrag von (132 v. H. von 625) 825 RM anzusetzen. Ein besonderer Wert fur die Ablosungsschuld von 125 RM ist daneben nicht anzusetzen.

c) Steuergutscheine II

Der Steuerkurszettel enthalt Steuerkurse fur Steuergutscheine II, einlosbar ab Juni 1942, ab Juli 1942, ab August 1942 und ab September 1942 (siehe Steuerkurszettel S. 1).

Fur die ab Oktober und ab November 1942 einlosbaren Steuergutscheine II — Wertpapiernummern 2005 und 2006 — sind Steuerkurse nicht festgesetzt worden, weil Kurse fur diese Papiere am magebenden Stichtag nicht notiert waren. Die Papiere wurden infolgedessen mit dem inlandischen amtlichen Kurswert oder gemeinen Wert vom 31. Dezember 1939 zu bemerten sein. Der Reichsminister der Finanzen hat sich aber damit einverstanden erklart, da der Bewertung der

Steuergutscheine II, einlosbar ab Oktober 1942, ein Kurs von 94 v. H.,

Steuergutscheine II, einlosbar ab November 1942, ein Kurs von 94 v. H.

zugrunde gelegt wird. Dieser Kurs entspricht dem fur die Steuergutscheine II, einlosbar ab September 1942, festgesetzten Steuerkurs.

11. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen auf Seiten 1 und 2 des Steuerkurszettels geben in kurzen Zuglen den Inhalt der magebenden Bewertungsvorschriften wieder. Sie behandeln insbesondere die Bestimmungen uber die Bewertung von Mehrstimmrechtsaktien ohne selbststandigen Steuerkurs (§ 58 RBewDB), die Bewertung von Aktien usw. in besonderen Fallen (§ 59 RBewDB) und die Ableitung von Steuerkurswerten (§ 62 RBewDB). In dem Abschnitt B „Wertpapiere, fur die ein Steuerkurs abzuleiten ist“ sind ubereinstimmend mit der Fassung des § 62 der Durchfuhrungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz die Vorzugsaktien, die Vorratsaktien und die jungen Aktien aufgefuhrt. Durch ein Versehen ist leider eine Zeile ausgefallen, in der die Genuscheine aufgefuhrt werden sollten. Unter der eingeruckten Zeile „Junge Aktien mit 90 v. H. des Steuerkurses der gewohnlichen Stammaktie“ hatte eine weitere eingeruckte Zeile erscheinen mussen mit dem Wortlaut

„Genuscheine mit 50 v. H. des Steuerkurses der gewohnlichen Stammaktie“.

Die Wiedergabe der Bewertungsvorschriften im Steuerkurszettel ist insofern nicht ganz vollstandig.

Die Bewertungsvorschrift des § 57 Absatz 2 RBewDB sei noch erwahnt. Der Steuerkurswert darf weder um einen Abschlag fur laufende Dividenden vermindert noch um einen Zuschlag fur laufende Zinsen erhoht werden.

12. Rechtsmittel

Einwendungen gegen den im Steuerkurszettel festgesetzten Steuerkurs (insbesondere seine Hohe) konnen nur im Weg des Widerspruchs geltend gemacht werden. Die Einwendungen konnen nicht im Veranlagungsverfahren erhoben werden. Der Widerspruch war beim Reichsminister der Finanzen anzubringen, und zwar bis zum Ablauf des 23. Februar 1940 (§ 72 Absatze 2 und 3 RBewG, Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 10. Januar 1940, die am Kopf des Steuerkurszettels abgedruckt ist). Widerspruche, die nach dem 23. Februar eingelegt werden, konnen grundsatzlich nicht beachtet werden. Das gilt auch dann, wenn die Verzogerung damit begrundet wird, es sei die Festsetzung des Steuerkurses nicht bekannt gewesen.

Die Grunde fur die bezeichnete Regelung des Rechtsmittelverfahrens waren:

1. die sonst zustandigen Rechtsmittelbehörden von den oft schwierigen und zeitraubenden Fragen der Wertpapierbewertung zu entlasten und zugleich das Unanfechtbarwerden der Veranlagungen zu beschleunigen,
2. zu verhindern, da etwa hinsichtlich des gleichen Wertpapiers entgegenstehende Rechtsmittelentscheidungen ergehen,
3. sicherzustellen, da bei der Prufung des Widerspruchs die sach- und fachkundigen Organe und Ausschusse mitwirken, die bereits bei der Festsetzung des Steuerkurses mitgewirkt haben.

Die Entscheidungen uber die Widerspruche werden wiederum im Deutschen Reichsanzeiger veroffentlicht werden.

Es ist zweckmaig, die anderungen, die sich auf Grund der Entscheidung bei einzelnen Steuerkursen ergeben werden, in den Abdrucken des Steuerkurszettels zu bemerken.

Welche Versicherungsansprüche gehören zum steuerpflichtigen Vermögen?

Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme oder einer Rente gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Vermögen. Das gilt auch für eine Forderung auf Schadensersatz, gleichgültig, ob diese Forderung gegen die Person gerichtet ist, die einen Schaden verursacht hat, oder gegen einen Versicherer, der das Schadensrisiko gedeckt hat. Voraussetzung ist nur, daß die Forderung entstanden ist. Nicht nur die Forderungen aus Schadensversicherungen, sondern auch die Ansprüche aus Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen sind steuerpflichtiges Vermögen, wenn der Versicherungsfall am 1. Januar 1940 eingetreten war. Der Anspruch einer Witwe auf Auszahlung der Lebensversicherung, die ihr verstorbener Mann zu ihren Gunsten abgeschlossen hatte, gehört z. B. zum steuerpflichtigen Vermögen der Witwe, wenn der Ehemann vor dem 1. Januar 1940 gestorben war.

Eine Reihe von Versicherungsansprüchen ist in den Vorschriften des § 68 Ziffern 1 und 2 des Reichsbewertungsgesetzes von diesem Grundlag ausgenommen. Es gehören diesen Vorschriften gemäß nicht zum sonstigen Vermögen:

1. Ansprüche an Witwen, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;
2. Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung jeder Art und Ansprüche aus einer nicht reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung.

Es handelt sich bei diesen Ansprüchen um Forderungen, die bereits entstanden sind, d. h. dem Versicherer gegenüber geltend gemacht werden können.

Versicherungsansprüche, die noch durch den Eintritt des Versicherungsfalls bedingt sind, sind in der Regel nicht steuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht § 67 Ziffer 6 des Reichsbewertungsgesetzes gemäß für die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen und solchen Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Diese noch aufschiebend bedingten Versicherungsansprüche werden vom Gesetz aus Gründen der gleichmäßigen Besteuerung für steuerpflichtig erklärt. Viele Menschen sichern sich den Unterhalt für ihren Lebensabend oder ihrer Familie die Existenzgrundlage für den Fall, daß der Ernährer stirbt, dadurch, daß sie eine Kapitalversicherung oder eine Lebensversicherung eingehen. Es wäre unbillig, diese Rücklage unbesteuert zu lassen, dagegen den Volksgenossen, der seine Rücklagen auf der Sparkasse oder in Wertpapieren anlegt, zur Vermögensteuer heranzuziehen.

Nicht alle Ansprüche aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen sind steuerpflichtig. Steuerfrei sind

1. alle Versicherungen, deren Wert insgesamt 5 000 RM nicht übersteigt. Bei Steuerpflichtigen, die mit ihrer Ehefrau und anderen Familienangehörigen zusammen veranlagt werden, darf der Gesamtwert der Versicherungen aller Zusammenveranlagten diesen Betrag nicht übersteigen;
2. Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind.

Diese Befreiungen gelten in der Regel nicht für Versicherungen, die bei ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen sind. Nur eine beschränkte Anzahl von ausländischen Versicherungsunternehmen sind den inländischen Versicherungsunternehmen gleichgestellt. Eine Aufzählung dieser ausländischen Versicherungsunternehmen ist in den Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 enthalten (RStBl 1940 S. 109).

Der Wert noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebensversicherungen, Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen ist § 14 Absatz 4 des Reichsbewertungsgesetzes gemäß mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen. Hat der Versicherungsanspruch einen Rückkaufswert, so ist der Rückkaufswert für die steuerliche Bewertung maßgebend. Bei Versicherungsansprüchen, für die ein Rückkaufswert nicht besteht, bleibt es bei der Bewertung mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge.

Rückstellung für die Aufbringungsumlage

Gemäß § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 3. Juli 1937 (RStBl 1937 S. 813) wird die Aufbringungsumlage für ein Rechnungsjahr, und zwar in gleichen Teilbeträgen am 10. August und am 10. Februar, fällig.

Die Aufbringungsumlage ist eine Reichsteuer (§ 1 Abs. 2 AO), die bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb als abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob und inwiefern eine steuerfreie Rückstellung für die einzelnen Zahlungsraten zulässig ist. Kann z. B. ein Unternehmen, bei dem sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr deckt, in der Bilanz zum 31. Dezember 1939 den am 10. Februar 1940 fälligen Teilbetrag der Aufbringungsumlage zurückstellen?

Bisher haben die Finanzämter entsprechend der Behandlung der Gewerbesteuerückstellung die am 10. Februar fällige Aufbringungsrate als Rückstellung anerkannt.

Mit Rücksicht auf die neuere Rechtsprechung zur Frage der Gewerbesteuerückstellung (Hinweis auf *Eildienstsachrichtigen* DStZ 1939 Nr. 51/52 S. 1026) muß man aber mindestens für die Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1939 zu einer anderen Beurteilung auch hinsichtlich der Aufbringungsumlage kommen.

Im Urteil RStBl 1939 S. 1217 hat der Reichsfinanzhof entschieden, daß bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns nur diejenigen Gewerbesteuerraten zu Lasten des laufenden Wirtschaftsjahres verrechnet werden können, die auf die zu dem Wirtschaftsjahr gehörigen Monate des Rechnungsjahres entfallen. Demnach kann die am 15. Februar 1940 fällige Gewerbesteuer rate bei dem Abschluß für 31. Dezember 1939 nicht steuerfrei zurückgestellt werden.

Im Gegensatz zur Gewerbesteuer wird die Aufbringungsumlage nicht in vierteljährlichen, sondern in halbjährlichen Beträgen erhoben. Die am 10. August zu zahlende Rate umfaßt mithin den Zeitraum vom 1. April bis 30. September und die am 10. Februar fällige Rate die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.

Bei sinngemäßer Anwendung des bezeichneten RFG-Urteils kann somit der am 10. Februar 1940 fällige Aufbringungsumlagebetrag beim Abschluß für 31. Dezember 1939 nicht in voller Höhe steuerfrei zurückgestellt werden, sondern nur, soweit dieser Betrag auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1939 entfällt, d. h. es kann der vierte Teil der Jahresaufbringungsumlage passiviert werden.

Soweit etwa die am 10. August 1939 fällige Halbjahresrate am 31. Dezember 1939 noch nicht gezahlt sein sollte, ist diese Rate unter den Verpflichtungen in der Bilanz auszuweisen.

Für die bereits rechtskräftig gewordene Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer der Jahre bis 1938 wird es bei dem bisherigen Verfahren sein Vermögen haben. Car.

Die Versteuerung der Zinsen von Anleiheablösungsschulden

Die Anleiheablösungsschulden des Deutschen Reichs und anderer Deutscher öffentlicher Körperschaften werden von den Schuldnern verzinst. Die Zinsen werden aber erst bei der Auslösung der einzelnen Anleihestücke gezahlt. Die Besitzer von Anleiheablösungspapieren, deren Anleihestücke im Jahr 1939 ausgelöst wurden, haben z. B. in der Regel die Zinsen für rund vierzehn Jahre auf einmal ausgezahlt erhalten.

Hat der Steuerpflichtige das ausgeloste Wertpapier von der Ausgabe bis zur Auslösung besessen, so stellt der gesamte Zinsbetrag bei ihm Einkünfte des Jahres der Auslösung dar. Die Zinsen sind § 84 Absatz 2 Ziffer 4 EStG gemäß als außerordentliche Einkünfte zu versteuern.

Hat der Steuerpflichtige das ausgeloste Wertpapier nicht von seiner Ausgabe an besessen, sondern es erst später erworben, so ist ihm der gesamte bei der Auslösung ausgezahlte Zinsbetrag auch im Jahr der Auslösung zugeflossen. Er hatte bisher den ganzen Zinsbetrag zu versteuern, auch soweit er auf die Zeit entfiel, in der der Steuerpflichtige das Wertpapier noch nicht in seinem Besitz hatte. Diese Rechtslage hat sich durch das RFG-Urteil vom 28. November 1939 — I 883.39 —, das demnächst veröffentlicht werden wird, geändert.

Der Reichsfinanzhof hat in dem bezeichneten Urteil entschieden, der Käufer eines Stückes einer Anleiheablösungsschuld habe bei der Auslösung nicht den ganzen Zinsbetrag zu ver-

steuern. Er dürfte die Abfindung an den Vorbesitzer für die auf die Zeit vor dem Erwerb der Anleihestücke entfallenden Zinsen als Aufwendungen zur Erzielung eigener Zins Einkünfte aus den erworbenen Wertpapieren und damit als Werbungskosten abziehen. Der Steuerpflichtige könne aber nicht den Nennbetrag der auf die Zeit vor dem Erwerb der ausgelosten Anleihestücke entfallenden Zinsen absetzen, sondern nur den Betrag, den der Steuerpflichtige im Rahmen des Kaufpreises für die bis zum Erwerb entstandenen Zinsansprüche dem Vorbesitzer vergütet habe. Dieser Betrag sei schätzungsweise zu ermitteln.

Der Reichsfinanzhof ist bei der Schätzung dieses Betrags von dem Verhältnis des Nennbetrags der Zinsen zu dem Kapitalrückzahlungsbetrag ausgegangen. Er hat dabei die folgende Formel angewandt: $x = \frac{a \times b}{(c + b)}$ wobei a den Kaufpreis, b den Nennbetrag der auf die Zeit vor dem Erwerb entfallenden Zinsen und c den Kapitalrückzahlungsbetrag bedeutet.

Es ergibt sich danach z. B. die folgende Berechnung, wenn jemand ein Stück der Reichsanleiheablosungsschuld im Nennbetrag von 12,50 RM zu einem Kaufpreis von 42,50 RM erworben hat und wenn der Kapitalrückzahlungsbetrag 62,50 RM und der Nennbetrag der auf die Zeit vor dem Erwerb entfallenden Zinsen 19,76 RM beträgt: $\frac{42,50 \times 19,76}{(62,50 + 19,76)} = 10,21 \text{ RM}$.

Von den bei der Auslosung für dieses Stück gezahlten Zinsen dürfen vom Steuerpflichtigen also 10,21 RM als Werbungskosten abgesetzt werden. Der Rest der Zinsen stellt bei ihm Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, wenn die Wertpapiere nicht Teil eines Betriebsvermögens waren. Die zu versteuernden Zinsen sind regelmäßig als außerordentliche Einkünfte im Sinn des § 34 EStG zu behandeln. -- n --

Finanzausgleich im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Das Reichsteuerrecht ist — mit wenigen Ausnahmen — am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft getreten. Die nichtsteuerrechtlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes gelten jedoch

in Danzig noch nicht (§ 2 Absatz 2 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 27. Januar 1940, RGBl I S. 237, RSBl S. 170).

Nach Danziger Recht erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände von dem Aufkommen der wichtigsten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer) insgesamt 40,43 v. H. Diese Vorschriften kann auf die Reichsteuern nicht ohne weiteres angewendet werden. Das wäre auch nicht zweckmäßig. Die Reichsteuern müssen dem Reich zufließen. Ob und in welcher Höhe die Gemeinden und Gemeindeverbände Reichsteuerüberweisungen erhalten, kann erst bei der endgültigen Regelung des Finanzausgleichs entschieden werden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden für den Einnahmefall, den sie durch den Wegfall des bisherigen Danziger Steuerüberweisungssystems erleiden, entschädigt.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 10 des Erlasses des Führers und Reichkanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I S. 2042, RSBl S. 1045) und des § 2 Absatz 3 der Siebenten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 27. Januar 1940 (RGBl I S. 237, RSBl S. 170) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch Erlass vom 22. Februar 1940 das folgende bestimmt:

1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig werden am Reichsteueraufkommen ab dem 1. Januar 1940 nicht beteiligt. Sie erhalten dafür bis zur endgültigen Regelung des Finanzausgleichs Finanzausgleichszuweisungen aus Reichsmitteln.
2. Rückständige Beträge an Danziger Steuern, die durch Reichsteuern ersetzt worden sind, fließen ab dem 1. Januar 1940 voll dem Reich zu.
3. Die Gewerbesteuer fließt ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die einzelnen Zahlungen geleistet sind, ab dem 1. Januar 1940 den Gemeinden zu." Ki.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steurgutscheine nach dem Stand vom 27. Februar 1940. Steurgutscheine I: Dezember 1939, Januar 1940 und Februar 99,90; März 99,85; April und Mai 99,71. — Steurgutscheine II: Juni 1942 100,25; Juli 99,75; August 99,50; September 99,25; Oktober und November 99,1%.

Zehn-Millionen-Anleihe der Feldmühle. Die Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft in Obermündesettin, hat eine Anleihe von zehn Millionen Reichsmark ausgegeben. Die Anleihe wird mit 5 vom Hundert verzinst. Sie ist zum Nennbetrag freihändig verkauft worden. Der Erlös der Anleihe soll zur Finanzierung von Aufgaben des Vierjahresplans verwendet werden.

Abluß der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank für 1939. Die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank ist das Spitzeninstitut der Sparkassen und der Girokassen. Sie hat sich im Geschäftsjahr 1939 sehr günstig entwickelt. Die Bilanzsumme ist von 2.131,9 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr 1938 auf 2.879,7 Millionen Reichsmark im Geschäftsjahr 1939 gestiegen. Der Gesamtumsatz hat sich gegenüber 1938 um 12,9 Milliarden Reichsmark auf 61,2 Milliarden Reichsmark erhöht. Die Einlagen deutscher Kreditinstitute bei der Girozentrale betragen 2.089 Millionen Reichsmark gegenüber 1.336 Millionen Reichsmark im Vorjahr. Der Reingewinn 1939 beträgt 3,02 Millionen Reichsmark. Das Betriebskapital von 30 Millionen Reichsmark wird wieder mit 5 vom Hundert verzinst.

Abluß der Preussischen Landespfandbriefanstalt für das Geschäftsjahr 1939. Die Preussische Landespfandbriefanstalt ist das bedeutendste öffentlich-rechtliche Wobankreditinstitut. Sie hat auch im Geschäftsjahr 1939 insbesondere

Kleinsiedlungen, Eigenheime und Volkswohnungen finanziert. Das Pfandbriefgeschäft und das Hypothekengeschäft sind erweitert worden. Der Reingewinn beträgt 1.240.000 Reichsmark.

Sammelverwahrung für Wertpapiere des Deckungsstocks von Versicherungsanstalten. Wertpapiere, die zum Deckungsstock einer Versicherungsanstalt gehören, können jetzt auch in Sammelverwahrung bei einer Wertpapier-sammelbank genommen werden. Es ist im Deckungsstockverzeichnis der Versicherungsanstalt zu vermerken, daß die Wertpapiere Sammelbestandteile bei einer bestimmten Wertpapier-sammelbank sind. Die Wertpapier-sammelbank in ihrem Ver-sammlungsprotokoll. Die Wertpapier-sammelbank vermerkt in ihrem Verwahrungsbuch, daß die Sammelbestandteile zum Deckungsstock einer Versicherungsanstalt gehören.

Vierjahresplan

Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie im Protektorat. Für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren wurde im Zentralverband der Industrie die Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie gegründet.

Eisenbewirtschaftung im Generalgouvernement. Der Generalgouverneur hat zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen aus Eisen und Stahl eine Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl in Krakau errichtet. Die Bewirtschaftungsstelle ist dem Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan im Generalgouvernement unterstellt.

Zulassung der Kraftfahrzeuganhänger. Der Reichsverkehrsminister hat im Reichsverkehrsblatt (Ausgabe B Nr. 5 vom 31. Januar 1940 eine Anordnung über die Zulassung von Kraft-